

3. Synodalversammlung Pastoraler Raum Prüm

Kandidatur zur Wahl in den Rat des Pastoralen Raumes Prüm

Für die Wahl durch die Synodalversammlung in den Rat des Pastoralen Raumes Prüm stehe ich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung (**s. Hinweise auf S. 2**)

Name:

Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ich bin engagiert in:

.....

.....

.....

Im Falle einer Wahl nehme ich die Wahl an.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Die Kandidatur muss bis zum 11.09.2026

im Büro Pastoraler Raum Prüm, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm vorliegen!

pruem@bistum-trier.de

Bitte die Hinweise auf der nächsten Seite beachten! →→→→→

Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums

§ 5 Wahl und Amtsdauer

...

(6) Passiv wahlberechtigt sind (*gewählt werden können*) alle Personen, die Mitglied der katholischen Kirche sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz im Pastoralen Raum haben. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Pastoralen Raum haben, kann der Wahlausschuss auf Wunsch die Wählbarkeit feststellen.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, die im Dienst des Bistums stehenden Personen sowie die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Ein Mitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Rats des Pastoralen Raums oder des Leitungsteams nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Räten Pastoraler Räume ist unzulässig. Ausgenommen sind amtliche Mitglieder.